Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach)

Vom 6. März 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 19) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Data Science (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss
   a) in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik oder Volkswirtschaftslehre mit einer Note von 1,7 oder besser oder
   b) in einer verwandten Fachrichtung mit einer Note von 1,4 oder besser. Die Entscheidung darüber, ob eine Fachrichtung verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

   Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei einem Bachelorabschluss oder gleichwertigen Studienabschluss in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Volkswirtschaftslehre mit einer Note zwischen 1,8 und 2,2 und bei einem Bachelorabschluss oder gleichwertigen Studienabschluss in einer verwandten Fachrichtung mit der Note zwischen 1,5 und 1,9 entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang im Einzelfall anhand zuvor vom Prüfungsausschuss beschlossener und bekannt gemachter Kriterien.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.
3. Vorlage eines Motivationsschreibens.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz